

REGIERUNGSRAT
-2. JULI 1973
NO. 522

P r o t o k o l l
der
Landsgemeinde vom 6. Mai 1973

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Der Landammann, Dr. Fridolin Stucki, eröffnet die Landsgemeinde mit einer staatsmännischen Ansprache. Einleitend führt der Landammann aus:

"Im Jahre 1952, bei meinem Amtsantritt als Regierungsrat, feierte das Land Glarus seine 600-jährige Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft, und 1973 sind es 500 Jahre, dass unsere Landsgemeinde den sog. bessern Bund beschwören konnte, wodurch unser Land erst ein vollberechtigtes Glied der Eidgenossenschaft wurde".

Nach einer kurzen geschichtlichen Betrachtung fährt der Landammann wie folgt fort: "In diesen 500 Jahren hat unser Land Höhen und Tiefen erlebt; Epochen der Bewegung folgten Epochen der Erstarrung. Heute befindet sich unser Land in einem Zustand der Bewegung. Nach dem 2. Weltkrieg herrschte wie überall ein starkes Bedürfnis nach Ruhe, und dieses Bedürfnis hat bei uns vielleicht sogar etwas zu lange gedauert. Bis in die 60iger Jahre hinein wurden relativ wenig Initiativen entwickelt, und der 1970 festgestellte Bevölkerungsrückgang war wenigstens zum Teil ein Niederschlag dieses lang dauernden Stadiums der Ruhe. Die in vielen Teilen unseres Landes herrschende Stagnation hat dann Regierung und Private Ende der 60iger Jahre veranlasst, den Wagen wieder vermehrt in Fahrt zu bringen. Die im Frühjahr 1969 eingesetzte Kommission für volkswirtschaftliche Fragen, welche u.a. den Auftrag hatte, Massnahmen zur Förderung des Kantons zu empfehlen, hat ihren Bericht, der eine Fülle wertvoller Anregungen enthält, publiziert. In der Zwischenzeit sind nun aber zum Teil unabhängig von dieser Kommission eine Reihe wertvoller Initiativen er-

griffen worden. Ich erinnere an die zahlreichen fortschrittlichen Beschlüsse im Bildungswesen, an den sozialen Wohnungsbau, an die Vollendung des Spitalneubaues, an die Vorkehrungen in Sachen Gewässerschutz und Kehrrechtverbrennung, an den Bau von Altersheimen, an den Ausbau unseres Strassennetzes und an die in Angriff genommenen Gesamtmeliorationen zur Hebung der Landwirtschaft. Die in die Wege geleitete Totalrevision unserer Kantonsverfassung zeugt von einem vermehrten Durchhaltewillen unseres Volkes, und die Verleihung der politischen Rechte an die Frauen durch die Landsgemeinde des Jahres 1971 hat im Schweizerland grosse Beachtung gefunden. Auf privater Ebene sind die Initiativen zur Modernisierung von Fabrikbetrieben, zum Bau von Sportzentren und zur touristischen Erschliessung zu erwähnen. Die diesjährige Landsgemeinde soll durch die Zustimmung zum Bau einer neuen Berufsschule, zu neuen Gesetzen über die Kindergärten, über Turnen und Sport, über Ruhetage und Ladenschluss, über die Förderung des Fremdenverkehrs und den Musikunterricht der Volksschüler neue Schwerpunkte setzen. Ferner möchte man durch einen speziellen Kredit weitere Förderungsmaßnahmen ermöglichen.

So ist in weiten Teilen unseres Kantons Leben und Bewegung eingekehrt. Mit vereinten Anstrengungen ist der Stein ins Rollen gebracht worden. Es gilt nun in der zweiten Etappe unter einem neuen Landammann die Bewegung zu kanalisieren, die Möglichkeiten und Grenzen abzustecken. Es gilt Prioritäten zu setzen und Wertierungen vorzunehmen, Aufgaben, die in Anbetracht unserer beschränkten Finanzen nicht leicht zu lösen sein werden. Immer ist auch mit Rückschlägen zu rechnen, da sich der Fortschritt nicht erzwingen lässt. Schliesslich darf nie vergessen werden, dass unser Kanton nur rund 40'000 Einwohner zählt".

Im weitern warnt der Landammann vor einem oberflächlichen Fortschrittskult. Fortschritt darf vor allem nicht Selbstzweck sein. Wir dürfen nicht ein Wachstum um jeden Preis erstreben,

sondern das Wachstum muss sinnvoll sein, muss im Sinne des Ganzen erfolgen, damit immer mehr Kräfte zur geistigen und kulturellen Entfaltung frei werden. Auch auf die Gegebenheiten der Natur ist entsprechend Rücksicht zu nehmen. Die ethischen Grundlagen unseres Staatswesens sind neu zu überdenken, wobei wir uns bewusst sein müssen, dass soziale Sicherheit die Basis unseres freiheitlichen Staates bilden muss. Dieser kann jedoch auf demokratischer Grundlage nur blühen, wenn sich der Einzelne um die Belange dieses Staates kümmert. Eine Demokratie steht und fällt mit der aktiven Mitarbeit ihrer Träger.

Der Landammann schliesst mit folgenden Worten: "Unsere Landsgemeinde ist auch heute noch ein durchaus taugliches Instrument unserer direkten Demokratie, die es hochzuhalten gilt. Als Landammann war ich stets bemüht, ihre Würde und ihr Ansehen zu wahren. Wenn ich heute das Schwert jüngern Händen überlasse, so geschieht es im Bewusstsein, die Existenz der Hohen Behörde nicht geschmälert zu haben. Ich danke für das mir erwiesene Vertrauen und empfehle Land und Volk von Glarus auch im kommenden Jahr dem Machtschutz Gottes. Damit erkläre ich die ordentliche Landsgemeinde des Jahres 1973 als eröffnet".

Als Gäste der Landsgemeinde werden begrüsst:

eine Delegation der Regierung des Fürstentums Liechtenstein:

Regierungschef Dr. Alfred Hilbe,
Regierungsrat William Hoop, und
Generalsekretär Dr. Emil Schaedler

Joseph Rey, Bürgermeister von Colmar

Oberstbrigadier Friedrich Günther, Kdt Territorialzone 9,
Bellinzona

Oberst Werner Tschappu, Kdt Territorialkreis 94, Glarus

Oberstleutnant Samuel Blumer, Kdt Stab Mobilmachungsplatz 316,
Schwanden

Major Hans Schmid, Kdt Geb Füs Bat 85, Horgen.

Der Stellvertreter des Ratsschreibers verliest sodann die Vorschriften über die Ausübung des Stimmrechtes.

Hierauf werden die stimmberechtigten Männer und Frauen durch den Landammann vereidigt.

§ 2 Wahlen

Auf die diesjährige Landsgemeinde hat Landammann Dr. Fridolin Stucki seinen Rücktritt aus dem Regierungsrat erklärt. Die Landsgemeinde hat daher für den Rest der laufenden Amtsdauer einen neuen Landammann zu wählen. Als Nachfolger wählt die Landsgemeinde einstimmig Landesstatthalter Hans Meier, Niederurnen, der vom abtretenden Landammann vereidigt wird. Landammann Hans Meier übernimmt das Landesschwert, wobei er der Landsgemeinde für die ehrenvolle Wahl und das erwiesene Vertrauen dankt. Er weiss, dass er keine leichte Aufgabe übernimmt, und will seine Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen, getreu dem Amtseid, erfüllen.

Landammann Hans Meier stattet hierauf dem abtretenden Landammann Dank und Anerkennung für seine geleistete Arbeit ab. Das verdienstvolle Wirken von Landammann Dr. Fridolin Stucki, der während 21 Jahren dem Regierungsrat angehörte, wird allgemein anerkannt. 16 Jahre war er Erziehungsdirektor, dazwischen 5 Jahre Polizeidirektor. Von 1952 bis 1962 amtete er als Regierungsrat, von 1962 bis 1968 als Landesstatthalter und an der Landsgemeinde 1968 wurde er zum Landammann gewählt. Nach dieser Wahl hatte Dr. Fridolin Stucki betont, dass der Landammann über den Klassen, Parteien und Konfessionen zu stehen habe. Heute, bei seinem Rücktritt, haben wir ihm zu attestieren, dass ihm dies während der ganzen Amtstätigkeit immer ein erstes Anliegen war. Dank seiner Schaffenskraft, seinem Einsatz und seiner Weitsicht war es ihm möglich, in den

langen Jahren seiner Regierungstätigkeit eine ganze Reihe bedeutender Vorlagen zu verwirklichen. Zu erwähnen sind vor allem die Kantonsschule und die Neuordnung des Berufsschulwesens. Es wurde von Dr. Fridolin Stucki ein grosses Mass an verantwortungsvoller Arbeit geleistet, wofür ihm Volk und Behörden danken.

Als neuer Landesstatthalter wird der einzig vorgeschlagene Regierungsrat Kaspar R h y n e r, Elm, gewählt.

Infolge der Wahl von Fritz Etter, Glarus, zum Regierungsrat, ist ein neues Mitglied des Obergerichtes zu wählen. Als 6. Mitglied dieses Gerichtsstabes wird einzig Peter S c h l i t t l e r, Kriminalrichter, Glarus, vorgeschlagen und hierauf von der Landsgemeinde gewählt.

Da Oberrichter Peter Schlittler bisher dem Kriminalgericht angehörte, ist auch in diesem Gerichtsstab eine Vakanz entstanden. Als 6. Mitglied des Kriminalgerichtes werden vorgeschlagen Hans Coppetti, Kaufmann, Näfels, und Reiner Schneider, Direktionsassistent, Niederurnen. Nach zweimaligem Abstimmen erklärt der Landammann Reiner S c h n e i d e r als gewählt.

Die Gewählten, ebenso der an der Urne gewählte neue Regierungsrat Fritz Etter werden hierauf vereidigt.

§ 3 Festsetzung des Steuerfusses

Auf Grund des vom Landrat genehmigten Voranschlages für das Jahr 1973, welcher in der ordentlichen Rechnung einen mutmasslichen Rückschlag von Fr. 1'596'834.-- vorsieht, beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei gestützt auf Artikel 3 des Gesetzes über das Steuerwesen vom 10. Mai 1970 der Steuerfuss für das Jahr 1973 auf 100 % der einfachen Steuer festzusetzen.

Ohne Diskussion stimmt die Landsgemeinde diesem Antrag zu.

§ 4 Anträge auf Aenderung des Gesetzes über
das Steuerwesen (Stellungnahme zu zwei
Memorialsanträgen)

Auf die Landsgemeinde 1973 wurden folgende zwei Memorialsanträge auf Abänderung des Steuergesetzes eingereicht:

siehe Memorial S. 4

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, es seien die beiden Memorialsanträge abzulehnen.

Ernst Schuler, Oberurnen, empfiehlt den Antrag auf Indizierung der Sozialabzüge zur Annahme und zwar dergestalt, dass die Indizierung auf den 1. Januar 1974 eingeführt werden soll.

Gabriel Spälty, Oberrichter, Netstal, ersucht um Ablehnung dieses Memorialsantrages. Bei der Generalrevision des Steuergesetzes vor drei Jahren wurden auf Antrag Ernst Schuler die Sozialabzüge über die damalige Vorlage des Landrates hinaus wesentlich erhöht. Die Abzüge wurden damit im Vergleich zu den andern Kantonen auf ein Maximum gebracht. Die beantragte Indexklausel hätte für Kanton und die Gemeinden einen Steuerausfall von 2½ bis 3 Millionen Franken zur Folge; diese Mindereinnahmen müssten durch eine allgemeine Steuererhöhung kompensiert werden. Auch im Vergleich zu den andern Kantonen drängt sich eine Erhöhung der Sozialabzüge heute keineswegs auf, ist doch für den Grossteil der Steuerpflichtigen die Einkommenssteuerbelastung im Kanton Glarus vorteilhaft. Wir alle haben in dieser Angelegenheit gegenüber dem Kanton und den Gemeinden eine Verantwortung zu tragen, besonders im Hinblick auf die Finanzierung der bevorstehenden grossen Aufgaben.

Jules Landolt, Landrat, Näfels, unterstützt demgegenüber den genannten Memorialsantrag. Selbstverständlich kann der Kanton seine Aufgaben nur dann erfüllen, wenn ihm auch die

nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Ausführungen im Memorial ergeben aber teilweise ein falsches Bild und führen zu unrichtigen Schlüssen. Um ein objektives Bild zu bekommen, hätte man bei den Ausrechnungen nicht nur die höhern Sozialabzüge, sondern auch die höhern Einkommen berücksichtigen müssen. Es ergibt sich, dass die Steuererhöhungen für Familien in den untern und mittleren Lohnkategorien prozentual weit mehr als in den obern Lohnklassen ausmachen. Der gestellte Memorialsantrag hat den Zweck, diese massiven und ungerechten Steuererhöhungen zu mildern. Es kann auch keine Rede davon sein, dass mit der Annahme des Memorialsantrages steuerfreie Kategorien geschaffen würden. Als vor drei Jahren Ernst Schuler seinen Antrag auf Erhöhung der Sozialabzüge stellte, rechnete man einen Verlust von 3 Millionen Franken aus. In der Tat trat dann aber gegenüber dem Budget nicht nur kein Verlust, sondern ein Mehrertrag an Steuern von 4 Millionen Franken ein. 1972 war der Steuerertrag 6 Millionen Franken höher als es der Voranschlag vorsah. Aehnlich wird es sich auch in der Zukunft verhalten. Von Steuerausfällen gegenüber dem letzten Jahr kann überhaupt keine Rede sein. Die Annahme des Memorialsantrages würde dem Kanton und den Gemeinden gegenteils ganz erhebliche Mehreinnahmen bringen.

Regierungsrat Dr. Fridolin Hauser ersucht die Landsgemeinde um Ablehnung des Memorialsantrages auf Indizierung der Sozialabzüge. Niemand wird im Ernst bestreiten können, dass aus einer Erhöhung der Sozialabzüge für die Gemeinden und den Kanton Mindereinnahmen resultieren, so wenig wie bestritten werden kann, dass wachsende Einkommen zu höheren Steuerbelastungen führen. Die Sozialabzüge sollen über ordentliche Gesetzesrevisionen den Verhältnissen angepasst werden; ihre automatische Indizierung aber ist abzulehnen. Dem Staat dürfen die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel nicht entzogen werden. Wenn es mit unserem Kanton weiterhin aufwärts gehen soll, muss die Landsgemeinde den Memorialsantrag verwerfen.

Vor der Abstimmung macht der Landammann darauf aufmerksam, dass der Antrag auf Indizierung der Sozialabzüge nicht formuliert ist. Würde die Landsgemeinde diesem Antrag zustimmen, müsste der Landrat die Kompetenz haben, den Antrag genau zu formulieren und insbesondere den zweiten Stichtag für die Indizierung festzulegen. Der von Ernst Schuler gestellte Antrag, die Indizierung sei auf den 1. Januar 1974 einzuführen, lässt sich wegen der zweijährigen Veranlagungsperiode nicht verwirklichen. Es müsste eine Zwischenrevision durchgeführt werden, was aber praktisch kaum möglich wäre. Der Landrat müsste somit ferner über die Frage des Inkrafttretens Beschluss fassen, wie auch über die systematische Einreihung der neuen Bestimmung im Steuergesetz. Nur unter diesen Vorbehalten kann der Antrag Ernst Schuler in die Abstimmung genommen werden.

In der Abstimmung wird der Antrag Ernst Schuler abgelehnt.

Der Memorialsantrag betreffend Einführung eines Haushaltabzuges von Fr. 1'000.-- für ledige, verwitwete, geschiedene und richterlich getrennt lebende Personen der Jahrgänge 1903 und früher, die einen eigenen Haushalt führen, wird ohne weitere Diskussion gemäss Antrag des Landrates abgelehnt.

§ 5 Aenderung des Artikels 49 des Gesetzes
über das Steuerwesen (Besteuerung der
Domizilgesellschaften)

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde nachstehender Vorlage zuzustimmen:

siehe Memorial S. 15/16

Diesem Antrag stimmt die Landsgemeinde stillschweigend zu.

§ 6 Beschluss über die Zusicherung eines Landesbeitrages an den Erweiterungsbau des Sonderschulheims "Haltli" in Mollis

Die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus stellte an das Memorial des Jahres 1973 folgenden Antrag:

siehe Memorial S. 16/17

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde folgende Beschlussfassung:

siehe Memorial S. 18

Ohne Diskussion stimmt die Landsgemeinde dem Beschlussesentwurf zu.

§ 7 Aenderung von Artikel 12, 13, 15 und 17 der Zivilprozessordnung, Artikel 6 der Strafprozessordnung und Artikel 35 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus

Zuhanden der Landsgemeinde hat das Obergericht des Kantons Glarus folgenden Antrag gestellt:

siehe Memorial S. 18/19

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde folgende Vorlage zur Annahme:

siehe Memorial S. 19-21

Die Landsgemeinde stimmt dieser Vorlage ohne Diskussion zu.

§ 8 Aufhebung des Landsgemeindebeschlusses vom 5. Mai 1946 betreffend Ausrichtung eines Beitrages an jede Geburt

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, es sei wie folgt zu beschliessen:

siehe Memorial S. 23

Dieser Antrag ruft keiner Diskussion; die Landsgemeinde stimmt stillschweigend zu.

§ 9 Neubau einer Gewerblichen Berufsschule in Niederurnen-Ziegelbrücke. Gewährung eines Kredites von Fr. 9'350'000.--

Der Gemeinderat Schwanden hat folgenden Memorialsantrag gestellt:

siehe Memorial S. 23/24

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Memorialsantrag des Gemeinderates Schwanden auf Errichtung einer Berufsschule in zentraler Lage innerhalb des Kantons abzulehnen und folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

siehe Memorial S. 38

Die Landsgemeinde stimmt ohne Diskussion diesem Antrag des Landrates zu.

§ 10 A. Gesetz über die öffentlichen Ruhetage
B. Gesetz über den Ladenschluss

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den nachstehenden beiden Gesetzen zuzustimmen:

siehe Memorial S. 42-45

A. Gesetz über die öffentlichen Ruhetage

Daniel Hösli, Landrat, Glarus, stellt zu Artikel 1 folgenden Abänderungsantrag:

¹Öffentliche Ruhetage sind:

- a. die Sonntage;
- b. Neujahr, Fahrtsfest, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. November (Allerheiligen/Totengedenktag), Weihnachten, der 26. Dezember (Stephanstag), sowie die beiden Nachmittage des 1. Mai und 1. August.

²Die in Absatz 1 Buchstabe b. genannten öffentlichen Ruhetage sind mit Ausnahme des 1. Mai und 1. August im Sinne von Artikel 18 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 den Sonntagen gleichgestellt.

³Die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit werden für den Pfingstmontag, sowie die beiden Nachmittage des 1. Mai und 1. August sinngemäss als kantonales Recht angewendet (Artikel 19 und 20 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964).

Die Aenderung gegenüber der Vorlage des Landrates besteht darin, dass zusätzlich die Nachmittage des 1. Mai und des 1. August als öffentliche Ruhetage erklärt werden sollen. Der Redner erwähnt, dass auch in verschiedenen andern Kantonen diese beiden Nachmittage als Feiertage anerkannt seien.

David Baumgartner, Weibel, Engi, möchte den 1. November als öffentlichen Ruhetag für beide Konfessionen gestrichen haben; der 1. November soll wie bis anhin lediglich von den Katholiken gefeiert werden.

Jakob Hösli, Landrat, Haslen, empfiehlt demgegenüber die Annahme der landrätlichen Vorlage. Es handelt sich hier um eine Verständigungslösung. Die Katholiken sind bei der Verlegung ihrer Feiertage auf benachbarte Sonntage weit entgegengekommen, so dass es seitens der Protestanten sicher verantwortet werden kann, dem 1. November als allgemeiner Ruhetag zuzustimmen. Würden die Nachmittage des 1. Mai und des 1. August als öffentliche Ruhetage erklärt, wäre an diesen beiden Nachmittagen jegliches Arbeiten untersagt.

Kurt Hauser, Landrat, Mollis, möchte dem 1. November als öffentlichem Ruhetag zustimmen, wie es der Landrat der Landsgemeinde vorschlägt. Andererseits dürfte es sicher richtig sein, die Nachmittage des 1. Mai und 1. August ebenfalls als öffentliche Ruhetage zu erklären.

Regierungsrat Fritz Hösli verteidigt die Vorlage des Landrates. Was den Nachmittag des 1. Mai betrifft, müssten wegen der Landsgemeinde, sollte er als öffentlicher Ruhetag bezeichnet werden, zahlreiche Ausnahmegewilligungen erteilt werden. Es ist hier an die kantonale Verwaltung, dann aber auch an die Geschäfte und das Gewerbe zu denken, welche unmittelbar vor der Landsgemeinde ihre Tätigkeiten nicht einstellen könnten.

In der Abstimmung werden die von Daniel Hösli und David Baumgartner gestellten Abänderungsanträge abgelehnt. Der Vorlage des Landrates wird unverändert zugestimmt.

David Baumgartner, Weibel, Engi, möchte den 1. November als öffentlichen Ruhetag für beide Konfessionen gestrichen haben; der 1. November soll wie bis anhin lediglich von den Katholiken gefeiert werden.

Jakob Hösli, Landrat, Haslen, empfiehlt demgegenüber die Annahme der landrätlichen Vorlage. Es handelt sich hier um eine Verständigungslösung. Die Katholiken sind bei der Verlegung ihrer Feiertage auf benachbarte Sonntage weit entgegengekommen, so dass es seitens der Protestanten sicher verantwortet werden kann, dem 1. November als allgemeiner Ruhetag zuzustimmen. Würden die Nachmittage des 1. Mai und des 1. August als öffentliche Ruhetage erklärt, wäre an diesen beiden Nachmittagen jegliches Arbeiten untersagt.

Kurt Hauser, Landrat, Mollis, möchte dem 1. November als öffentlichem Ruhetag zustimmen, wie es der Landrat der Landsgemeinde vorschlägt. Andererseits dürfte es sicher richtig sein, die Nachmittage des 1. Mai und 1. August ebenfalls als öffentliche Ruhetage zu erklären.

Regierungsrat Fritz Hösli verteidigt die Vorlage des Landrates. Was den Nachmittag des 1. Mai betrifft, müssten wegen der Landsgemeinde, sollte er als öffentlicher Ruhetag bezeichnet werden, zahlreiche Ausnahmegewilligungen erteilt werden. Es ist hier an die kantonale Verwaltung, dann aber auch an die Geschäfte und das Gewerbe zu denken, welche unmittelbar vor der Landsgemeinde ihre Tätigkeiten nicht einstellen könnten.

In der Abstimmung werden die von Daniel Hösli und David Baumgartner gestellten Abänderungsanträge abgelehnt. Der Vorlage des Landrates wird unverändert zugestimmt.

B. Gesetz über den Ladenschluss

Christine Schmidlin, Landrätin, Ennenda, stellt folgende Anträge:

1. In Artikel 5 soll der Samstags-Ladenschluss auf spätestens 16 Uhr (statt 17 Uhr) vorverlegt werden.
2. Artikel 6 Absatz 1 soll wie folgt lauten: "Im Monat Dezember sind Abendverkäufe einmal pro Woche bis längstens 21.30 Uhr gestattet".

Es sind heute drei Jahre her, seit die Landsgemeinde den Abendverkauf mit grossem Mehr abgelehnt hat. Die damaligen Gründe haben noch heute volle Gültigkeit. Hinsichtlich der Rekrutierung des Verkaufspersonals haben diese Gründe inzwischen noch mehr Aktualität erlangt. In unsern Dörfern wird sich der Abendverkauf nie einbürgern. Würden wir ihn im Gesetz verankern, würde dies den Bestrebungen der Regionalplanung direkt zuwiderlaufen. Den Zug zu den ausserkantonalen Einkaufszentren werden wir mit der Einführung der Abendverkäufe ohnehin nicht aufhalten können. Wir Glarner wollen den Abendverkauf nicht und lehnen ihn ab, mit Ausnahme des Monats Dezember. Was den Samstags-Ladenschluss betrifft, ist festzustellen, dass bereits vielerorts die Geschäfte auf freiwilliger Basis um 16 Uhr geschlossen werden. Nur im Hauptort konnten sich die Geschäftsinhaber in dieser Hinsicht nicht einigen. Die Kunden werden sich schnell an die neue Regelung gewöhnen und dem Verkaufspersonal den vorverlegten Feierabend sicher gönnen.

Walter Hauser-Hophan, Glarus, bekämpft die beiden Anträge von Christine Schmidlin. Zu beachten ist, dass auch beim Abendverkauf für das Personal die arbeitsrechtlichen Vorschriften vorbehalten bleiben. Im übrigen liegt der Abendverkauf gerade im Interesse der Frauen und Konsumenten im allgemeinen.

Eugen Dieffenbacher, Glarus, möchte sich mit einem einzigen Abendverkauf pro Monat begnügen, mit Ausnahme des Monats Dezember, wo ein Abendverkauf pro Woche gestattet werden soll. Mit diesem Vorschlag dürfte den Konsumenten, dem Personal und auch den Geschäftsinhabern geholfen sein.

In der Abstimmung wird dem Abänderungsantrag Christine Schmidlin zu Artikel 5 (Samstags-Ladenschluss) zugestimmt. Zu Artikel 6 (Abendverkäufe) spricht sich die Landsgemeinde nach zweimaliger eventueller Abstimmung zugunsten des Antrages Eugen Dieffenbacher und gegen den Antrag Christine Schmidlin aus. In der Hauptabstimmung obsiegt der Antrag Eugen Dieffenbacher gegenüber der Fassung des Landrates. In der Schlussabstimmung wird dem so bereinigten Gesetz über den Ladenschluss zugestimmt.

Artikel 5 lautet demnach wie folgt: "Die Geschäfte sind an Werktagen spätestens um 18.30 Uhr, an Samstagen spätestens um 16.00 Uhr und an andern Vorabenden öffentlicher Ruhetage spätestens um 18.00 Uhr zu schliessen".

Artikel 6 Absatz 1 lautet wie folgt: "In den Monaten Januar bis November sind Abendverkäufe einmal pro Monat bis längstens 21.00 Uhr gestattet, im Dezember einmal pro Woche bis längstens 21.30 Uhr".

§ 11 Antrag betreffend Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 18 Jahre

Die Christlichdemokratische Volkspartei des Kantons Glarus reichte folgenden Memorialsantrag ein:

siehe Memorial S. 45/46

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde die Ablehnung dieses Memorialsantrages.

Johann Freuler, Ennenda, findet die Gründe, welche Regierungsrat und Landrat gegen den Memorialsantrag anführen, als nicht stichhaltig. In früheren Zeiten konnte man in Glarus sogar das Stimmrecht mit 16 Jahren ausüben. Dem Memorialsantrag soll zugestimmt werden.

Regierungsrat Abraham Knobel empfiehlt den Memorialsantrag zur Ablehnung. Es handelt sich hier um eine staatspolitische Frage von höchster Bedeutung. Die meisten Kantone verleihen die politischen Rechte mit 20 Jahren. Die von Regierungsrat und Landrat gegen den Memorialsantrag angeführten Gründe sind überzeugend.

Dr. Rudolf Schneiter, Landrat, Ennenda, unterstützt den Memorialsantrag. Es ist nicht einzusehen, weshalb wir uns vom Bunde sagen lassen sollten, in welchem Alter unsere jungen Glarner stimmberechtigt sind. Diese Frage können wir selber entscheiden. Gründe, welche für den Memorialsantrag sprechen, sind bereits im Memorial angeführt. Ergänzend ist anzuführen, dass das Durchschnittsalter der Stimmbürger in den letzten Jahrzehnten immer höher geworden ist. Eine Korrektur nach unten wäre deshalb durchaus angezeigt. Ferner ist zu bedenken, dass sich die meisten politischen Fragen, welche der Stimmbürger entscheiden muss, erst in der Zukunft auswirken werden. Die junge Generation muss jeweils die Folgen der Beschlüsse tragen, welche die mittlere und ältere Generation erlassen hat. Deshalb sollte man auch den Jungen vermehrt Gelegenheit geben, in diesen Fragen mitzureden. Schliesslich darf auch darauf hingewiesen werden, dass ein grosser Teil der Jugendlichen zwischen 18 und 20 Jahren Steuern bezahlen muss. Aus Gründen der Gerechtigkeit sollten sie dann aber auch mitentscheiden können, was mit diesen Geldern geschieht.

Emil Fischli, Landrat, Riedern, setzt sich für Annahme des Memorialsantrages ein. Es geht uns in erster Linie darum, dass die jungen, interessierten Glarner möglichst früh an der Gestaltung ihres eigenen Kantons und der Gemeinden teilnehmen dürfen. Gerade darum besteht kein Grund, auf eine gesamtschweizerische Lösung seitens des Bundes zu warten. Offenbar hat auch der Regierungsrat übersehen, dass er selber im Zusammenhang mit der Einführung des Frauenstimmrechtes zweimal eine Lösung vorgeschlagen hat, welche verschiedene Kategorien von Stimmbürgern vorsah. Gerade wenn wir an den Entscheid der Landsgemeinde des Jahres 1971 auf Einführung des Frauenstimmrechtes denken, sehen wir, dass der Mut der Landsgemeinde grösser war und die Bedenken der Regierung fehl am Platz gewesen sind. In Kantonen, welche das Stimm- und Wahlrechtsalter von 18 Jahren kennen, haben sich die Befürchtungen, welche unsere Regierung im Memorial anführt, nicht bewahrheitet. Es ist bewiesene Tatsache, dass heute viele Junge ein waches Interesse an der Mitarbeit in politischen Belangen haben. Wie es im Memorial zu lesen steht, könnte mit der Herabsetzung der Altersgrenze ein Teil unserer Jugend politisch aktiviert werden. So ist es sicher kein Wagnis und kein Risiko, sondern eine Verpflichtung, diesem Teil der Jugend, welcher mitschaffen und mitraten will, auch die Möglichkeit dazu zu geben. Wenn man heute schon alles unternimmt, um die Jugend im Kanton behalten zu können, bestehen wirklich keine ernsthaften Gründe dafür, ihnen das Stimmrecht vorzuenthalten. Die Zustimmung zum Memorialsantrag kostet den Stimmbürger nichts, hingegen kann er dadurch beweisen, dass es ihm mit den Bemühungen, die Jugend für die Belange des Gemeinwesens zu interessieren, ernst ist.

Dr. Jacques Glarner, Landrat, Glarus, ersucht um Ablehnung des Memorialsantrages. Es wurden da und dort Vermutungen geäussert, dass für den ablehnenden Entscheid der Regierung und des Landrates weniger sachliche Gründe als vielmehr weitgehend Vorurteile und Emotionen ausschlaggebend waren. Nach meinen

Feststellungen trifft dies jedoch nicht zu. Der ablehnende Ent-
scheid wurde aus absolut sachlichen Erwägungen heraus getroffen
und nicht aus mangelndem Verständnis gegenüber den Problemen
der Jungen. Es ist durchaus zu anerkennen, dass verschiedene
Argumente für die Vorlage sprechen. Andererseits aber gibt es Tat-
sachen, welche sich einfach nicht wegdiskutieren lassen und die
bei sachlicher Ueberlegung den Ausschlag geben. Nach Schweize-
rischem Zivilgesetzbuch wird man mit Vollendung des 20. Lebens-
jahres mündig. Wer nicht 20 Jahre alt ist, ist unmündig und
damit handlungsunfähig. Dies ist schweizerisches Zivilrecht,
wozu wir weder heute noch später an einer Landsgemeinde etwas
zu sagen haben. Wenn der Landrat mehrheitlich Ablehnung des
Memorialsantrages beantragt, so deshalb, weil er ein Auseinander-
fallen des politischen und des zivilrechtlichen Mündigkeits-
alters vermeiden möchte. Die Herabsetzung des politischen
Reifealters darf nicht für sich allein, sondern nur im Zusam-
menhang mit der Frage einer eventuellen Herabsetzung des
zivilrechtlichen Mündigkeitsalters überprüft und entschieden
werden. Praktisch bedeutet dies, dass eine befriedigende Regelung
dieser Frage nur auf eidgenössischer Ebene getroffen werden kann,
einheitlich für die ganze Schweiz.

In der Abstimmung entscheidet sich die Landsgemeinde für
die Ablehnung des Memorialsantrages.

§ 12 Aenderung der Artikel 7 Absatz 1 Ziffer 16, 15
Ziffer 7 und 8 sowie 19 Buchstabe a des Gesetzes
über die Einführung des Schweizerischen Zivil-
gesetzbuches im Kanton Glarus vom 7. Mai 1911.
Erlass eines neuen Artikels 15bis (Adoptionsrecht)

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde folgender Vorlage
zuzustimmen:

siehe Memorial S. 49

Dieser Vorlage wird oppositionslos zugestimmt.

§ 13 Gesetz über die Kindergärten

Die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus haben folgenden Memorialsantrag gestellt:

siehe Memorial S. 50/51

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den eingereichten Memorialsantrag abzulehnen und dem nachstehenden Gesetzesentwurf zuzustimmen:

siehe Memorial S. 55-58

Franz Feldmann, Schwanden, stellt folgende Anträge:

1. Artikel 2 soll wie folgt lauten: "Jedem Kinde ist mindestens in jenem Jahr, vor dem es schulpflichtig wird, aber höchstens während zweier Jahre, der unentgeltliche Besuch eines vom Regierungsrat anerkannten Kindergartens zu ermöglichen".
2. Artikel 7 Absatz 2 soll wie folgt lauten: "Voraussetzungen für die Berufsausübung sind das Diplom eines Kindergärtnerinnenseminars, guter Leumund und guter Gesundheitszustand. Falls keine diplomierte Kindergärtnerin gefunden werden kann, ist mit Genehmigung der Erziehungsdirektion als Aushilfe auch eine andere geeignete Frau wählbar".

Die beiden gestellten Abänderungsanträge entsprechen der ursprünglichen Vorlage des Regierungsrates. In Artikel 2 geht es darum, dass der Schulbesuch unentgeltlich ist, während in Artikel 7 Absatz 2 statuiert werden soll, dass eine nicht-diplomierte Kindergärtnerin nur als Aushilfe wählbar sei. Die Änderungen, welche der Landrat an der Vorlage des Regierungsrates vorgenommen hat, liegen nicht im Interesse des Kindergartenwesens und der Kinder. Was die Schulgelder betrifft, so

beeinflussen sie die Kindergartenabrechnungen nur wenig. Sie können deshalb mit gutem Gewissen gestrichen werden. Im Interesse der Kinder liegt es ferner sicher, wenn nur diplomierte Kindergärtnerinnen voll wählbar sind. Auch bei der Volksschule verlangt man patentierte Lehrer; andere Personen können höchstens als Stellvertreter amten.

In der Abstimmung werden die beiden Abänderungsanträge zu Artikel 2 und Artikel 7 angenommen. In der Schlussabstimmung wird der so bereinigten Vorlage zugestimmt.

§ 14 Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport

Auf die Landsgemeinde 1972 wurde von 18 Mitgliedern der Organisationen für die Schaffung von Sportzentren im Kanton Glarus nachstehender Memorialsantrag eingereicht:

siehe Memorial S. 60/61

Die Landsgemeinde des Jahres 1972 hat die Verschiebung dieses Memorialsantrages auf die Landsgemeinde 1973 beschlossen.

Der Landrat beantragt nun der Landsgemeinde die Ablehnung dieses Memorialsantrages auf Erlass eines Gesetzes betreffend die finanzielle Beteiligung des Kantons an der Errichtung von Turn- und Sportanlagen und zugleich die Zustimmung zu nachstehendem Gesetzesentwurf:

siehe Memorial S. 61-63

Fridolin Tschudi, Glarus, stellt den Antrag, dass bezüglich Aufteilung der Sport-Toto-Gelder die Kommission "Jugend und Sport" dem Regierungsrat Antrag stellen soll; dementsprechend wäre die in Artikel 8 Absatz 1 vorgesehene Zuständig-

keit des Inhabers des Turn- und Sportamtes zu streichen. Mit der Annahme dieses Abänderungsantrages würde dem ursprünglichen Vorschlag des Regierungsrates zugestimmt.

In der Abstimmung wird dem Antrag Fridolin Tschudi zugestimmt. Im übrigen erwächst der Vorlage keine Opposition; sie ist daher angenommen.

Demgemäss ist Artikel 7 mit folgendem Absatz 2 zu ergänzen:
"Die Kommission "Jugend + Sport" stellt dem Regierungsrat Antrag für die Aufteilung der Sport-Toto-Gelder".

Artikel 8 Absatz 1 letzter Satz ist zu streichen.

§ 15 Gesetz über die Förderung des Musik-
unterrichts schulpflichtiger Kinder

Der Vorstand des Vereins Glarner Musikschule hat folgenden Memorialsantrag eingereicht:

siehe Memorial S. 64/65

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde folgendem Gesetzesentwurf zuzustimmen:

siehe Memorial S. 66/67

Die Landsgemeinde stimmt diesem Gesetzesentwurf stillschweigend zu.

§ 16 Antrag auf Aenderung des Gesetzes über die
obligatorische Ausrichtung von Kinderzulagen
an Arbeitnehmer (Familienausgleichskassen)

Zwei Bürger stellten zuhanden der Landsgemeinde folgenden
Memorialsantrag:

siehe Memorial S. 67/68

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde die Verschiebung
des gestellten Memorialsantrages um ein Jahr.

Die Landsgemeinde stimmt diesem Verschiebungsantrag zu.

§ 17 Antrag auf Erlass eines Verbotes für
Motorboote und Motorschlitten

Ein Bürger hat auf die Landsgemeinde folgenden Antrag
eingereicht:

siehe Memorial S. 69

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde die Verschiebung
des gestellten Memorialsantrages auf eine der nächsten Lands-
gemeinden.

Diesem Verschiebungsantrag stimmt die Landsgemeinde zu.

§ 18 Gesetz über die Motorfahrzeugsteuern

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde dem nachstehenden
Gesetzesentwurf zuzustimmen:

siehe Memorial S. 76/77

Erich Elmer, Niederurnen, stellt zu Artikel 7 folgenden Abänderungsantrag: "6/8 der Motorfahrzeugsteuern dienen, abzüglich eines Beitrages an die Polizei, für die Verkehrskontrollen, zur Amortisation der Strassenbauschuld. 1/8 wird für die Planung und den Bau einer neuen Motorfahrzeugkontrolle verwendet, dies solange, bis die daraus erwachsende Schuld getilgt ist. 1/8 wird gemäss Artikel 48 des Strassengesetzes vom 2. Mai 1971 auf die Ortsgemeinden als Beitrag an die Unterhaltskosten der Gemeindestrassen gemäss einem vom Landrat aufzustellenden Schlüssel verteilt".

In den Erläuterungen zu Artikel 7 des Gesetzesentwurfes steht im Memorial zu lesen, dass der Bau einer neuen Motorfahrzeugkontrolle eine dringende Notwendigkeit sei. Dieser Ansicht sind wir wohl alle. Es liegt im allgemeinen Interesse, dass die Kontrolle an den Motorfahrzeugen rationell ausgeführt werden kann. Dies ist aber nur möglich, wenn die entsprechenden Gebäulichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung stehen.

Dr. Fritz Landolt, Vizepräsident des Landrates, Näfels, ersucht die Landsgemeinde um die Ablehnung dieses Abänderungsantrages. Der Bau einer neuen Motorfahrzeugkontrolle kann und wird auch nach der vom Landrat vorgeschlagenen Fassung des Artikels 7 gefördert werden, wie im Memorial zu lesen steht. Der Antrag Elmer ist daher unnötig.

In der Abstimmung wird der Antrag Erich Elmer abgelehnt. Im übrigen ruft die Vorlage keiner weiteren Diskussion; sie wird von der Landsgemeinde angenommen.

§ 19 Gesetz über die Förderung des Fremdenverkehrs

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde dem nachstehenden Gesetzesentwurf zuzustimmen:

siehe Memorial S. 79-81

Die Landsgemeinde stimmt diesem Gesetzesentwurf stillschweigend zu.

§ 20 Beschluss betreffend Massnahmen zur wirtschaftlichen Förderung des Kantons Glarus

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde folgendem Gesetzesentwurf zuzustimmen:

siehe Memorial S. 83

Dieser Vorlage erwächst keine Opposition; sie wird stillschweigend angenommen.

- § 21 Bereinigung des Landsbuches
- A. Gesetz über die Neuherausgabe einer Sammlung des glarnerischen Rechtes (Gesetzessammlung)
 - B. Vorschriften über die Durchführung der Landsgemeinde
 - C. Beschluss über die Aufhebung verschiedener Erlasse
-

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde den nachstehenden drei Vorlagen zuzustimmen:

siehe Memorial S. 90-92

Diese drei Vorlagen rufen keiner Diskussion; sie werden von der Landsgemeinde angenommen.

§ 22 Antrag betreffend Aufhebung
des Konkubinatsverbotes

Vier Bürger haben an das Landsgemeindememorial folgenden Antrag gestellt:

siehe Memorial S. 93

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde die Ablehnung dieses Memorialsantrages.

Ohne Diskussion stimmt die Landsgemeinde diesem Ablehnungsantrag zu.

Um 12.38 Uhr schliesst der Landammann die Landsgemeinde 1973, welche um 9.30 Uhr ihren Anfang nahm. Die Landsgemeinde musste bei ausgesprochen schlechter Witterung abgehalten werden; mit Ausnahme eines kürzeren Unterbruches regnete es während der ganzen Dauer der Verhandlungen.

Der Protokollführer der Landsgemeinde:

Dr. J. Brauchli, Ratsschreiber

Mit der Abfassung dieses Protokolls erklärt sich einverstanden:

Der Landammann:

Hans Meier